

11. Jänner 2022

Verhaltensregeln für Versteigerungen, Sammelstellen (Tiere und Wolle) und Zuchttierbewertungen

Version 12: 7. Jänner 2022

Zucht-, Nutz- und Schlachttierversteigerungen sind zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit der Landwirt:innen zwingend erforderlich und gelten als Zusammenkünfte nach §14 Abs 3 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung. Die Planung und Abhaltung dieser Veranstaltungen hat jedoch unter der Zielsetzung der Minimierung des Risikos einer Übertragung des COVID-19 Virus zu erfolgen.

Zum persönlichen Schutz aller Beteiligten müssen strikte Maßnahmen eingehalten werden: Generell gilt:

- Soziale Kontakte untereinander sind auf das unvermeidbare Mindestmaß zu reduzieren.
- Personen, die sich krank fühlen oder Fieber haben, haben der Veranstaltung gänzlich fernzubleiben.
- In der Versteigerungshalle und den Stallungen ist grundsätzlich Schutzmaskenpflicht (Typ FFP2 ohne Ausatemventil), sofern nicht alle Personen einen 2 G Nachweis vorweisen.
- Für alle anwesenden Mitarbeiter:innen gilt Schutzmaskenpflicht (Typ FFP2 ohne Ausatemventil). Zudem müssen diese über einen 3G Nachweis verfügen.
- Für Kantinen gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen des Gastgewerbes (§7 der [537. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden \(6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 6. COVID-19-SchuMaV\)](#), sofern ein Betrieb des Gastgewerbes im jeweiligen Bundesland oder Region nicht durch strengere Vorschriften eingeschränkt bzw. verboten ist.
- Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten müssen gut sichtbar angeboten werden.
- **Folgende allgemeinen Hygienevorgaben sind strikt zu befolgen:**

- ⇒ Händewaschen: mehrmals täglich mit Seife und mind. 20 sec.
- ⇒ Händeschütteln gänzlich unterlassen!
- ⇒ Hände aus dem Gesicht fernhalten!
- ⇒ Abstand halten, mindestens 1 Meter, besser 2 Meter
- ⇒ Husten/Niesen in ein Taschentuch oder in die Ellenbeuge!
- ⇒ Das Berühren von Türgriffen und Handläufen vermeiden.
Türe und Tore von stationären Einrichtungen, wenn es möglich und sinnvoll ist, offenlassen.

Darüber hinaus gilt für Nutztiervermarktungen, Verladungen und Wollsammlungen:

- Für Transporteur:innen/Zuliefer:innen ist die Aufenthaltsdauer im Betriebsgelände auf ein Minimum zu reduzieren.
- Verkäufer:innen bzw. Zuliefer:innen dürfen ihre Tiere abladen und in den Stall verbringen.
- Tiertransportscheine werden von Mitarbeiter:innen mit Mund- und Nasenschutz (Typ FFP2 ohne Ventil) unter größtmöglicher Reduktion von direkten Kontakten entgegengenommen.
- Besucher:innen ist der Zutritt zur Versteigerungsanlage gänzlich untersagt!

Darüber hinaus gilt für zentrale Zuchttierversteigerungen:

- Für Transporteur:innen/Zuliefer:innen ist die Aufenthaltsdauer im Betriebsgelände auf ein Minimum zu reduzieren.
- Zuliefer:innen bzw. Verkäufer:innen dürfen ihre Tiere abladen, mit Schutzhandschuhen waschen, vorführen und zum vorgesehenen Standplatz bringen.
- Tiertransportscheine werden von Mitarbeiter:innen mit Mund- und Nasenschutz (FFP2 ohne Ventil) unter größtmöglicher Reduktion von direkten Kontakten entgegengenommen.
- Winker werden von Mitarbeiter:innen mit Mund- und Nasenschutz (FFP2 ohne Ventil) unter größtmöglicher Reduktion von direkten Kontakten ausgegeben und wieder entgegengenommen.
- Besucher:innen ist der Zutritt zur Versteigerungsanlage gänzlich untersagt!
- Sicherheitspersonal hat dafür Sorge zu tragen, dass die oben genannten Zutrittsbeschränkungen eingehalten werden.
- Den Anweisungen des Sicherheitspersonals bzw. der Mitarbeiter:innen des Veranstalters ist ausnahmslos Folge zu leisten!

Darüber hinaus gilt für zentrale bzw. dezentrale Zuchttierbewertungen:

- Für Transporteur:innen/Zuliefer:innen ist die Aufenthaltsdauer im Betriebsgelände auf ein Minimum zu reduzieren. Es müssen so wenig wie möglich Personen anwesend sein.
- Zulieferer dürfen ihre Tiere abladen, mit Mund- und Nasenschutz (Typ FFP2 ohne Ventil) vorführen.
- Der Mindestabstand (1-2 Meter) muss bei allen Tätigkeiten eingehalten werden.
- Terminvorgaben und Zeitvorgaben für die Bewertung sind von den Zulieferern einzuhalten.
- Dokumente werden von Mitarbeiter:innen mit Mund- und Nasenschutz (Typ FFP2 ohne Ventil) übergeben.
- Schutzausrüstung wie Mund- und Nasenschutz (Typ FFP2 ohne Ventil) müssen von Mitarbeiter:innen, Bewerter:innen und anliefernden Personen getragen werden
- Den Anweisungen der Mitarbeiter:innen des Veranstalters sind ausnahmslos Folge zu leisten!

Beachten Sie die aktuellen Informationen unter [https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-\(2019-nCov\).html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-(2019-nCov).html) Der österreichische Bundesverband für Schafe und Ziegen ist in enger Abstimmung mit der RINDERZUCHT AUSTRIA sowie dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Gemeinsam möchten wir mit diesen Verhaltensregeln einen Beitrag zur Eindämmung des Corona Virus beitragen.

Abstandhalten – Zusammenhalten – Durchhalten!
DANKE für eure Mithilfe!